



## **Merkblatt „Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind“**

(Stand: 22. Dezember 2009)

### **Auszug aus dem Koordinierungsrahmen GRW (Anhang 10):**

Die Förderung von gemieteten oder geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2. Der Miet- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.<sup>1</sup>
4. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.<sup>2</sup>
5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Vermieters bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen.<sup>3</sup> In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben:
  - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
  - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten

aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

6. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
7. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Durch eine Neukalkulation des Miet- oder Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- oder Leasingobjektes und damit der Miet- oder Leasingraten verwendet.<sup>4</sup>
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

### **Erläuterungen zum Koordinierungsrahmen GRW:**

<sup>1</sup> Bei Mietkaufverträgen wird der Übergang des Wirtschaftsgutes zum Laufzeitende grundsätzlich vereinbart. Bei Leasingverträgen muss bereits bei Vertragsunterzeichnung eine Kaufoption vereinbart werden, dass der Leasinggegenstand während der Projektlaufzeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Vertragsbeginn, vom Leasingnehmer erworben wird. In den Bescheid der NBank wird der Hinweis aufgenommen, dass Leasingraten nur förderfähig sind, wenn während der Vertragslaufzeit die Kaufverpflichtung seitens des Unternehmens erklärt wird. Die Auszahlung des Zuschusses durch die NBank erfolgt erst, wenn uns der Leasingnehmer eine schriftliche Bestätigung des Leasinggebers über die Ausübung der Kaufoption einreicht.

<sup>2</sup> Über die „Zusatzvereinbarung Mietkauf“ ([http://www.nbank.de/downloads/Foerderprograme/GA\\_Einzelbetriebliche\\_Investitionsfoerderung/Zusatzvereinbarung\\_Mietkauf.pdf](http://www.nbank.de/downloads/Foerderprograme/GA_Einzelbetriebliche_Investitionsfoerderung/Zusatzvereinbarung_Mietkauf.pdf)) vereinbaren

Mieter bzw. Leasingnehmer (Zuwendungsempfänger) und Vermieter bzw. Leasinggeber die gesamtschuldnerische Haftung in Höhe des auf den Miet- bzw. –Leasinggegenstand entfallenden Zuschusses. Dabei ist im Außenverhältnis der NBank gegenüber eine Einschränkung der Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers auf tatsächlich vom Zuwendungsempfänger weitergeleitete Zuschüsse nicht möglich.

Die Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers reduziert sich grundsätzlich in dem Umfang der nachgewiesenen weiter gegebenen Fördervorteile.

- 3** Empfänger des Zuschusses ist grundsätzlich der Mieter bzw. Leasingnehmer als Zuwendungsempfänger. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger angegebenes Konto, wobei dieses auch ein Konto des Vermieters- bzw. Leasinggebers sein kann. Nur von Vermietern bzw. Leasinggebern unterschriebene Zahlungsanweisungen, auf ein von ihnen angegebenes Konto zu zahlen, können dagegen nicht akzeptiert werden.
- 4** Die Weiterleitung des von der NBank ausgezahlten Zuschusses vom Leasingnehmer an den Leasinggeber ist der NBank durch Einreichung von Kontoauszügen nachzuweisen.